

Ich bin hier lediglich mit Nebenwohnsitz angemeldet oder habe hier eine Ferienwohnung

Personen, die im Landkreis wohnhaft sind, hier aber nicht den Hauptwohnsitz sondern einen Nebenwohnsitz angemeldet haben, werden von uns nicht erfasst und müssen grundsätzlich keine Müllgebühren bezahlen. Dies gilt dann, wenn ein eigener Haushalt geführt wird, aber ebenso, wenn eine Person mit Nebenwohnsitz im Haushalt anderer Personen (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) wohnt; - in diesem Falle werden Personen mit Nebenwohnsitz bei der Ermittlung der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen für die Grundgebühren nicht mitgezählt.

Auch Personen mit Nebenwohnsitz müssen bei ihnen anfallende Abfälle jedoch korrekt und sachgerecht entsorgen. Bei Bedarf müssen Sie somit selbstverständlich auch entweder konventionelle Müllbehälter oder Säcke beim Abfallwirtschaftsamt bestellen oder die Möglichkeit haben, Behälter oder Säcke mitzubenutzen (z.B. mit Erlaubnis des Vermieters). Bitte beachten Sie die vor Ort durch den Vermieter / Eigentümer getroffenen Regelungen!

Gleiches gilt auch für Personen, die gar keinen Wohnsitz im Landkreis unterhalten, hier aber eine Wohnung besitzen und diese ggf. auch an Gäste vermieten (Ferienwohnung). Sowohl für die selbst nutzenden Eigentümer oder Mieter von Ferienwohnungen wie auch für Feriengäste gilt, dass diese ihre anfallenden Abfälle korrekt und sachgerecht entsorgen müssen. Hierzu können konventionelle Müllbehälter für die Ferienwohnung bestellt oder mitbenutzt werden, es können aber auch bedarfsgerecht Rest- und Biomüll - Mehrbedarfssäcke verwendet werden. Bitte beachten Sie auch hier die vor Ort durch den Vermieter / Eigentümer getroffenen Regelungen!

Achtung:

Wenn bei einer Ferienwohnung keine konventionellen Müllbehälter genutzt werden können, sind durch den Eigentümer regulär pro Kalenderjahr mindestens 6 Restmüllsäcke à 70 Liter und 12 Biomüllsäcke à 35 Liter beim Abfallwirtschaftsamt zu bestellen. Wird die Ferienwohnung mehr als 6 Monate pro Kalenderjahr genutzt, so erhöht sich die Zahl pro weiterem, angefangenem Monat um 1 Restmüll - und 2 Biomüllsäcke. In begründeten Ausnahmefällen sind geringere Stückzahlen möglich, mindestens jedoch sind 3 Restmüllsäcke und 6 Biomüllsäcke zu beziehen. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen, die Verwendung eines Formblatts ist nicht erforderlich.